

PLUTUS

Kritische Wochenschrift für Volkswirtschaft u. Finanzwesen

Nachdruck verboten

Man bezieht vom
Buchhandel, von der Post und

Berlin, den 22. Mai 1918.

direkt vom Verlage
für 6.— Mk. vierteljährlich.

Bilanzfragen.

Von Franz Fieseler, Neubabelsberg.

Im vorigen Jahre hatte die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 1916 zu genehmigen. Die Bilanz lautet wie folgt:

Vermögenswerte:

Vermögenswerte	Mk. 4 115 921,56
Gewinn- und Verlust-Rechnung	
Verlust	„ 727 562,05
	<u>Mk. 4 843 483,61</u>

Verbindlichkeiten:

Aktienkapital	Mk. 2 000 000,00
Obligationen	„ 1 321 000,00
Rücklage für zweifelhafte Forderungen	„ 70 000,00
Verpflichtungen	„ 1 367 276,19
Sonstige Passiva	„ 85 207,42
	<u>Mk. 4 843 483,61</u>

Diejenigen Posten in der Bilanz, auf die es für unsere Betrachtung nicht ankommt, sind unter „Vermögenswerte“ und „Sonstige Passiva“ zusammengezogen, ebenso die unter „Aufwendungen“ in der Gewinn- und Verlust-Rechnung, die dann so lautet:

Soll:

Aufwendungen	Mk. 594 222,93
Betriebsverlust	„ 435 316,76
	<u>Mk. 1 059 539,69</u>

Haben:

Mietertrag usw.	Mk. 12 979,64
Gesetzliche Rücklage	
Uebernahme	„ 200 000,00
Rücklage II	
Uebernahme	„ 118 998,00
Verlust-Saldo	„ 727 562,05
	<u>Mk. 1 059 539,69</u>

Von der Generalversammlung sind nach dem uns vorliegenden Zeitungsbericht die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlust-Rechnung einstimmig genehmigt worden; keiner der Aktionäre hatte in bezug auf sie irgendetwas zu beanstanden. Zwar meinte einer der Aktionäre, „daß etwas bei der Gesellschaft

nicht ganz in Ordnung gewesen sein könne“; dabei dachte er aber nur an die nicht rechtzeitige Umstellung des Betriebes auf Kriegsarbeit. Und doch hätte die Jahresbilanz beanstandet werden müssen, sie hätte nicht so, wie sie aufgestellt war, genehmigt werden dürfen; denn sie ist falsch, weil sie gegen zwingende Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Bilanz der Aktiengesellschaft verstößt.

Nach § 261 Ziffer 6 HGB. „m u ß“ der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust am Schlusse der Bilanz „besonders“ angegeben werden. Dazu wird in Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch (Anmerkung 8 zu § 261) bemerkt:

„Das ist eine M u ß-Vorschrift, das ist eine Bilanz-Vorschrift zwingender Natur.“ —

Gegen diese Vorschrift wird trotzdem aber viel ge-
jündigt.

Demgemäß hätte der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Jahresverlust von insgesamt 1 046 560,05 Mk. am Schlusse der Bilanz zum 31. Dezember 1916 besonders angegeben werden müssen. Statt dessen sind von dem Jahresverluste die gesetzliche Rücklage und die Sonder-rücklage der Gesellschaft im Betrage von zusammen 318 998,00 Mk. abgezogen und als Verlust nur 727 562,05 Mk. am Schlusse der Bilanz ausgewiesen worden. Das ist nach dem Wortlaute des § 262 HGB. in Ansehung des gesetzlichen Reservefonds unzulässig; denn nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ist bei der Aktiengesellschaft „zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ein Reservefonds zu bilden“. Daraus folgt, daß erst ein Verlust sich aus der Bilanz der Aktiengesellschaft ergeben muß, ehe er durch den Reservefonds gedeckt werden darf.

Hierüber schreibt Dr. Veit Simon in seinem Buche „Die Bilanz der Aktiengesellschaften“ auf Seite 240, § 63:

„Unzulässig ist daher, denjenigen Teil des Verlustes, welcher aus dem Reservefonds Deckung

findet, in der Bilanz nicht besonders zum Ausdruck zu bringen, sondern den Reservefonds alsbald nur noch in derjenigen Höhe einzustellen, welche sich nach Verwendung desselben zur Verlustdeckung ergibt —; denn in diesem Falle verschwindet der Posten „Verlust“ in derjenigen Höhe, in welcher er aus dem Reservefonds Deckung findet, aus der Bilanz.“

Was hier in bezug auf den gesetzlichen Reservefonds gesagt ist, gilt sinngemäß auch für Sonderrücklagen mit Hinsicht auf die Bestimmung im § 261 (Ziffer 6) HGB.

Erst nachdem die Generalversammlung der Aktionäre die Jahresrechnung genehmigt und beschlossen hat, daß der Verlust aus der gesetzlichen oder aus sonstigen Rücklagen gedeckt werden soll, darf der Verlust in Höhe der Rücklagen abgebucht werden. Hinsichtlich der Sonderrücklagen kommt dabei in Betracht, für welche Zwecke diese Rücklagen gebildet sind.

In demselben Sinne äußert sich auch Dr. Paul Gerstner auf Seite 14 seines Buches „Interessante Fälle aus der Buchhaltungspraxis“.

Daß am Schlusse der Bilanz entgegen der gesetzlichen Vorschrift nicht der ganze Verlust, sondern nur ein Teil desselben angegeben wurde, ist in der Gewinn- und Verlust-Rechnung dadurch zum Ausdruck gebracht, daß der Betrag von 727 562,05 *M.* als Verlust = *Saldo* bezeichnet wird. Außerdem heißt es in dem Berichte des Vorstandes zu der Jahresbilanz, das abgelaufene Geschäftsjahr habe einen neuen erheblichen Ausfall ergeben, „welcher sich unter Aufhebung der gesetzlichen und der Rücklage II auf 727 562,05 *M.* stellt“. Trotzdem bleibt aber die Jahresbilanz, für sich allein betrachtet, (und auf sie beziehen sich nur die Vorschriften im § 261 HGB.), falsch; denn die Angabe des Verlustes am Schlusse der Bilanz ist unwahr, sie entspricht nicht den Tatsachen, wie schon, wie wir gesehen haben, aus der Gewinn- und Verlust-Rechnung und aus der oben wiedergegebenen Bemerkung im Berichte des Vorstandes hervorgeht.

Es entsteht nun die Frage, ob es sich im vorliegenden Falle um eine Bilanzfälschung oder Bilanzverschleierung im Sinne des § 314 Absatz 1 HGB., also um ein Vergehen gegen die Strafbestimmungen des Handelsgesetzbuches handelt. Nach Staub (Anm. 5 zu § 314) sind mit den unter Strafe gestellten, offensichtlich unwahren oder verschleierten Darstellungen des Standes der Verhältnisse der Gesellschaft hauptsächlich die Bilanzen und die Geschäftsberichte gemeint, wobei bemerkt wird, daß die Bilanz und der Geschäftsbericht jeder für sich die Wahrheit enthalten muß; es versteht sich nach Staub's Auffassung auch gegen das Gesetz, wenn die Bilanz Unrichtigkeiten enthält, die der Geschäftsbericht erläuternd berichtigt. Das trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Rehm (Bilanzen — 2. Auflage, Seite 469) bezeichnet als Bilanzfälschung die „wissentlich unwahre“ und als Bilanzverschleierung die „zwar der Wahrheit (Wirklichkeit) entsprechende, aber wissentlich un-

klare Aufmachung der Bilanz“. Wer sich diese Begriffsbestimmung zu eigen macht, wird in der wissentlich unwahren Angabe des Jahresverlustes am Schlusse einer Bilanz also eine strafbare Bilanzfälschung sehen müssen. Mindestens liegt in unserem Falle eine Bilanzverschleierung vor. Der Verlust der Gesellschaft im Geschäftsjahre 1916 betrug 1 046 560,05 *Mark* und nicht 727 562,05 *M.*, wie am Schlusse der Bilanz wahrheitswidrig angegeben ist. Allerdings ist aus der Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie aus dem Geschäftsberichte zu erkennen, daß am Schlusse der Bilanz nur ein Bruchteil des wahren, wirklichen Verlustes angegeben ist. Darauf kommt es aber, wie wir gesehen haben, für die Frage, ob ein Vergehen gegen die Strafvorschrift im § 314 HGB. vorliegt, nicht an.

Demgegenüber könnte als Entschuldigung oder als mildernder Umstand vielleicht geltend gemacht werden, daß lediglich eine Formvorschrift des Gesetzes, wenn auch eine zwingende, verletzt worden sei, deren Beobachtung für die Gesellschaft und ihre Aktionäre ohne Belang gewesen wäre. Auch das trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Für die Bilanz unserer Aktiengesellschaft kommt nämlich im Zusammenhange mit der Verletzung der Vorschrift im § 261 HGB. auch noch die Bestimmung im § 240 Absatz 1 HGB. in Betracht, welche lautet:

„Erreicht der Verlust, der sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, die Hälfte des Grundkapitals, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen.“

Da bei der Aufstellung der Jahresbilanz vom 31. Dezember 1916 sich ergeben hatte, daß in Wirklichkeit der Verlust 1 046 560,05 *M.*, mithin also mehr als die Hälfte des Grundkapitals von 2 000 000 *M.* beträgt, so hätte nach § 240 HGB. der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung berufen müssen und dieser davon Mitteilung zu machen gehabt. Das ist jedoch nicht geschehen. Vielmehr wurde die Jahresbilanz erst Mitte Juli der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Keiner der in dieser Versammlung anwesenden Aktionäre scheint indessen erkannt zu haben, daß die Hälfte des Grundkapitals schon verloren war; einer hat nach dem uns vorliegenden Zeitungsberichte in bezug auf die Bilanz lediglich bemerkt, daß „es wohl notwendig sei, der Gesellschaft neue Mittel zuzuführen, wenn das Unternehmen im Laufe weniger Jahre wieder rentabel sein solle“. Ein anderer Aktionär hob noch hervor, „daß bei der vorzunehmenden Sanierung auch geprüft werden müsse, ob und wieviel noch auf Anlagewerte abzuschreiben sei“. — Kein Wort jedoch über die Höhe des Verlustes! Auf der Tagesordnung stand die Anzeige des Verlustes der Hälfte des Grundkapitals auch nicht. Das wäre nach Staub (Anm. 6 und 7 zu § 240 HGB.) aber auf alle Fälle notwendig gewesen, wenn etwa die Generalversammlung von Mitte Juli als diejenige angesehen werden sollte, die gemäß § 240 HGB. unverzüglich einzuberufen war.

Dazu hätte der Vorstand der Gesellschaft nötigenfalls durch Ordnungsstrafe angehalten werden können.

Daß die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 240 HGB. gegeben ist, kann nicht zweifelhaft sein. Zwar meint Stamb (Anm. 2 zu § 240), daß für die Aufstellung der Bilanz, auf Grund deren die Anzeige nach § 240 zu machen ist, die Regeln des § 261 Nr. 1 und 2 HGB. nicht gelten. Dieser Auffassung widerspricht jedoch Veit Simon (Bilanzen — Seite 469) und nach unserer Meinung mit Recht. Auch Gerstner teilt die Staub'sche Auffassung nicht. In seinem Buche „Bilanz-Analyse“ führt er hierzu auf Seite 21 aus:

„Der Ansicht, daß die Bilanzwerte für die Fälle des § 240 HGB. nicht nach § 261, sondern nach § 40 HGB. oder noch mehr nach Liquidationsgrundsätzen anzusetzen seien, ist entschieden entgegenzutreten. Denn § 240 spricht klar und deutlich von dem Verlust, der sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt. Und hierfür sind nur die Bestimmungen des § 261 HGB. für Aktienvereine maßgebend. Ob der Veräußerungswert infolge stiller Reserven den Status bessert, ist eine zweite — nach den laut § 240 eingetretenen Folgen — zu entscheidende Frage.“

Auf Seite 19 seines Buches gibt Gerstner ferner die Darstellung einer Unterbilanz im Sinne des § 240 Abs. 1 HGB., die ganz auf unseren Fall paßt. Ob übrigens angesichts der Verhältnisse der Gesellschaft bei Aufstellung der Bilanz nach § 40 HGB. oder nach Liquidationsgrundsätzen das Ergebnis ein günstigeres gewesen wäre, kann füglich bezweifelt werden. Dazu kommt auch noch, daß im § 30 des Statuts unserer Gesellschaft bestimmt ist, was für sie als Reingewinn und damit auch als Verlust zu gelten hat. Der § 30 lautet:

„Der Ueberschuß der Aktiva über die sämtlichen Passiva einschließlich des Grundkapitals und des Reservefonds bildet den Reingewinn.“

Umgekehrt muß also auch im Sinne dieses Paragraphen der Ueberschuß der sämtlichen Passiva einschließlich des Reservefonds den Verlust bilden.

Zweck der Vorschrift im § 240 Abs. 1 HGB. ist die Wahrung des Interesses der Aktionäre einer Gesellschaft, der es schlecht geht. Deshalb hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft unverzüglich die Generalversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen, wenn der Verlust, der bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz sich ergibt, die Hälfte des Grundkapitals erreicht. Ob die Gesellschaft überschuldet ist oder nicht, darauf kommt es dabei nicht an. Die Aktionäre sind nicht Gläubiger, sondern Mitglieder des Aktienvereins, denen bei der im § 240 Abs. 1 HGB. vorgegebenen Lage der Gesellschaft Anlaß gegeben werden soll, sich über ihr weiteres Schicksal schlüssig zu machen.

Gegen die Vorschrift im § 240 HGB. ist un- zweifelhaft gefehlt worden. Wann dem Vorstände der Gesellschaft bekannt war, daß der Verlust die Hälfte des Grundkapitals erreicht hätte, weiß viel-

leicht nur er allein. Nach § 21 des Gesellschaftsvertrages findet die ordentliche Generalversammlung, der laut § 25 die Genehmigung der Jahresbilanz obliegt, „innerhalb der ersten fünf Monate“ des mit dem 1. Januar beginnenden Geschäftsjahres statt, und nach § 29 ist die von dem Vorstände aufgestellte und vom Aufsichtsrate geprüfte und festgestellte Jahresbilanz, wie es im Statut heißt, „spätestens vierzehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung“ den Revisoren zur Prüfung vorzulegen. Spätestens am 16. Mai hätte mithin der Vorstand „gewußt“ haben müssen, daß die Voraussetzung für die Erfüllung der Vorschrift im § 240 HGB. gegeben war, wenn angenommen wird, daß der Aufsichtsrat für die Prüfung und Feststellung der vom Vorstände aufgestellten Bilanz keine Zeit brauchte. Infolgedessen hätte auch spätestens am 31. Mai in der ordentlichen Generalversammlung davon Anzeige gemacht werden müssen, daß der Verlust die Hälfte des Grundkapitals erreicht. Diese Anzeige hätte dann aber auch auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen müssen. Das war jedoch nicht der Fall, und die Generalversammlung, welche die Jahresbilanz genehmigte, hat erst Mitte Juli, statt spätestens Ende Mai stattgefunden.

Welche Rechtsfolgen ergeben sich nun aus der falschen Bilanzaufstellung entgegen den Bestimmungen im § 261 HGB. und aus der unterlassenen Anzeige gemäß § 240 HGB. für den Aufsichtsrat und für den Vorstand der Gesellschaft? Ob ein Vergehen gegen § 314 HGB. vorliegt, soll bei dieser Frage nicht weiter erörtert werden. Es kommt uns dabei mehr auf die zivilrechtliche Seite an, auf das Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre an dem Fall.

§ 249 Abs. 2 HGB. bestimmt, daß Mitglieder des Aufsichtsrates, die ihre Obliegenheiten verletzen, der Gesellschaft mit den Vorstandsmitgliedern als Gesamtschuldner für den daraus entstehenden Schaden haften. Dasselbe gilt nach § 241 für die Vorstandsmitglieder. Zu den wichtigsten gesetzlichen Obliegenheiten des Aufsichtsrates gehört nach § 246 HGB. die Prüfung der Jahresrechnung. Nach den §§ 19 und 29 des Statuts unserer Gesellschaft hat er ferner die Jahresbilanz nicht nur zu prüfen, sondern auch festzustellen, er ist also für die Richtigkeit dieser Bilanzen voll und im vorliegenden Falle ganz besonders deshalb verantwortlich, weil dem Aufsichtsrate nach § 19 k des Statuts „die Bestimmung über die Verwaltung des gesetzlichen Reservefonds, sowie die Verwendung der Spezialreserven“ zusteht. Offenbar hat der Aufsichtsrat diese seine Obliegenheiten im vorliegenden Falle nicht erfüllt; denn sonst hätte er die vom Vorstände aufgestellte Jahresbilanz zum 31. Dezember 1916 richtigstellen und, sobald feststand, daß der Verlust die Hälfte des Grundkapitals erreicht, den Vorstand zur unverzüglichen Berufung einer Generalversammlung pflichtgemäß anhalten müssen. Statt dessen hat der Aufsichtsrat zu dem Berichte des Vorstandes über den Jahresabschluss erklärt:

„Den vorstehenden Ausführungen des Vorstandes treten wir genehmigend bei.“

Vermutlich haben diesmal die Revisoren des Aufsichtsrates von ihrer Befugnis laut § 26 des Statuts Gebrauch gemacht, nach welcher „im Falle ihrer Behinderung die Prüfung der Bilanz durch einen gerichtlich vereidigten Bücherrevisor erfolgen kann“. Tatsächlich ist denn auch von zwei Bücherrevisoren, von denen der eine sich als „gerichtlich vereidigt“ bezeichnet, sowohl unter der Bilanz als auch unter der Gewinn- und Verlust-Rechnung bescheinigt, daß sie dieselben „geprüft und mit den ordnungsmäßig geführten Büchern der Gesellschaft übereinstimmend gefunden haben“. Indessen durften die Bücherrevisoren eine solche Bescheinigung von Rechtswegen gar nicht ausstellen; denn Bücher, die gegenwärtige Buchungen enthalten, sind als ordnungsmäßig geführt nicht anzusehen. Außerdem aber können die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 246 Abs. 4 HGB. die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen übertragen. Wenn es auch erlaubt ist, zu den Revisionen der Bücher und der Jahresrechnung einen gerichtlich vereidigten Bücherrevisor zuzuziehen (Staub, Anm. 13 zu § 246), so ist jedoch nicht erlaubt, daß der Aufsichtsrat allgemein einer fremden Person die Erfüllung seiner Obliegenheiten überträgt. Keinesfalls kann auf diese Weise der Aufsichtsrat selber sich von der ihm gesetzlich auferlegten Verantwortlichkeit befreien. Eine Bescheinigung durch einen vereidigten Bücherrevisor, daß er die Bilanz geprüft und mit den ordnungsmäßig geführten Büchern der Gesellschaft übereinstimmend gefunden habe, entlastet den Aufsichtsrat durchaus nicht. Vielleicht könnte er eine solche Bescheinigung als mildernden Umstand für sich geltend machen, wenn hinterher ein Bilanzvergehen, für das der Aufsichtsrat mitverantwortlich ist, festgestellt werden sollte. Das ist aber auch alles. Haftbar bleibt auf jeden Fall der Aufsichtsrat sowohl als auch der Vorstand gegenüber der Gesellschaft für allen Schaden, der ihr aus der falschen Aufstellung der Jahresrechnung und insbesondere daraus entstanden ist oder noch entstehen könnte, daß der Vorstand nicht unverzüglich die Generalversammlung berufen hat, nachdem bei Aufstellung der Jahresbilanz sich ergeben hatte, daß der Verlust die Hälfte des Aktienkapitals erreicht.

Gesetzt den Fall, daß Anfang 1914 bei Aufstellung der Jahresbilanz sich ein Verlust ergeben hätte, der die Hälfte des Aktienkapitals erreicht, und daß dann Aufsichtsrat und Vorstand unterlassen hätten, unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und daran anschließend die notwendige Sanierung der Gesellschaft sofort in die Wege zu leiten. Damals dachte noch kein Mensch an den Krieg. Ein Krieg von längerer Dauer galt überdies allgemein, auch nach Ansicht von Sachverständigen, in unserer Zeit als unwahrscheinlich, wenn nicht unmöglich. Die Verhältnisse auf dem Geldmarkte lagen günstig. Hätte für das Unternehmen sonst begründete Aussicht bestanden, daß es in absehbarer Zeit wieder eine an-

gemessene Verzinsung des darin angelegten Kapitals bringen würde, dann war auch Aussicht vorhanden, eine gründliche Sanierung der Gesellschaft durchzuführen. Nach Ausbruch des Krieges wäre das nicht mehr so ohne weiteres möglich gewesen. Ohne Zweifel wäre dann aber im Falle der Unterlassung der unverzüglichen Einberufung der Generalversammlung und des rechtzeitigen Versuches einer Sanierung Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft wegen dieser etwaigen Unterlassung für den daraus entstandenen Schaden der Gesellschaft haftbar gewesen. Was für die damaligen Zeitverhältnisse gilt, muß, wenn vielleicht auch nicht in gleichem Maße, auch für die heutigen gelten. Während der Kriegszeit können im Laufe von wenigen Monaten, sogar schon von wenigen Wochen die Verhältnisse einer Aktiengesellschaft und ebenso die ihrer Aktionäre sich wesentlich verschlechtern. Aktionäre, denen im Mai dieses Jahres es noch möglich gewesen wäre, die nötigen Mittel für die Sanierung des Unternehmens aufzubringen, brauchen dazu heute längst nicht mehr imstande zu sein. Im September vorigen Jahres hat wohl die außerordentliche Generalversammlung die Annahme der Sanierungsvorschläge der Verwaltung einstimmig beschlossen. In dieser Versammlung war aber nicht einmal ein Viertel des Grundkapitals vertreten. Wenn die übrige Dreiviertelmehrheit sich an der Aufbringung der Mittel für die Durchführung der geplanten Sanierung nicht beteiligt, was dann? Mehr als zweifelhaft muß es immerhin erscheinen, daß dann neue Aktionäre sich finden werden, die bereit sind, ihr Geld in einem schwer kranken Unternehmen anzulegen, während anderweitig zur gewinnbringenden Anlage von Geldern in Industrieunternehmungen heutzutage Gelegenheit genug sich bietet. Ob im Falle des Scheiterns der Sanierung die übrigen Aktionäre, welche mit ihrem Aktienbesitz in der Septemberversammlung nicht vertreten waren, sich an Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft wegen Schadenersatz werden halten können, ist eine Rechtsfrage, die zu entscheiden berufenen Kennern des Rechtes vorbehalten bleibt. Wir möchten diese Frage nicht schlechtthin verneinen, eher bejahen.

Zum Schluß noch eine Bemerkung über die etwaigen Rechtsfolgen für die beiden Bücherrevisoren, welche unter der Jahresbilanz und unter der Gewinn- und Verlust-Rechnung bescheinigt haben, daß die Bücher der Gesellschaft ordnungsmäßig geführt seien und daß die Jahresbilanz mit ihnen übereinstimme. Handelt es sich bei der Bilanz um ein Vergehen gegen § 314 HGB., dann haben die Bücherrevisoren sich der Beihilfe gemäß § 49 StrGB. schuldig gemacht. In bezug auf ihre zivilrechtliche Haftung wird ebenfalls kaum zu bezweifeln sein, daß nach den allgemeinen Grundätzen des bürgerlichen Rechtes über Schadenersatzpflicht die Bücherrevisoren haftbar sind, ganz gleich, ob sie ihre Tätigkeit auf Grund eines Dienstvertrages oder eines Werkvertrages ausüben.

An diesem Beispiele zeigt sich wieder, daß kleine Ursachen große Wirkungen haben können. Damit schließen wir diese Betrachtung.

Deutsche Finanzreform

V*).

Um Grundlagen zur Beurteilung des Umfanges der zukünftigen Finanzreform zu gewinnen, muß man sich zunächst einmal die ganze Größe der aufzubringenden Summen klarmachen. Auch heute ist es nicht möglich, eine annähernd genaue Schätzung zu geben. Eine Eigenart dieses Krieges besteht darin, daß nicht bloß zu seinem Beginn die Kriegsdauer auf deutscher Seite sehr kurz veranschlagt worden war, sondern daß der Wechsel auf das Ende des Krieges immer nur auf höchstens sechs Monate prolongiert worden ist. Selbst Pessimisten glaubten für das Frühjahr das Jahres 1918 das Ende des Krieges voraussagen zu können. Es bleibt mir für meine Zwecke nur übrig zu unterstellen, daß die Kampfhandlungen mit dem Ablauf dieses Jahres ihr Ende erreichen werden. Auch wenn man das annimmt, ist es noch nicht möglich, mit voller Wahrscheinlichkeit die Gesamtkosten des Krieges anzugeben. Denn selbst wenn die gesamten Kampfhandlungen bis dahin beendet sein sollten, so wären damit die Kostenquellen noch nicht verstopft. Unter allen Umständen müßten dann zu den eigentlichen Kosten der Kriegsführung die Kosten der Demobilisation noch hinzugeschlagen werden. Und welchen Umfang sie annehmen, läßt sich heute auch nicht annähernd sagen. Während also auf der einen Seite diese Demobilisationskosten die Kriegsausgaben noch vermehren dürften, wird auf der anderen Seite mit gewissen Einnahmen des Kriegsetats zu rechnen sein. Und zwar hauptsächlich aus dem Verkauf der zahlreichen Bestände an Artilleriegerät und an Vorräten der Intendanturen. Munition, Waffen, Monturen und ähnliches wird die Kriegsverwaltung natürlich nicht verkaufen, sondern für zukünftige Zwecke auf Lager nehmen. Denn es hat sich ja doch in diesem Kriege zur Genüge erwiesen, daß die früheren Vorräte gerade an Munition und Bekleidung den Ansprüchen moderner Kriegsführung mit ihren Massenaufgeboten nicht mehr genügen. Dagegen werden vom Fuhrpark, von Automobilen, von den Pferdebeständen große Verkäufe gemacht werden können. Ebenso ist es selbstverständlich, daß überflüssige Vorräte von Nahrungsmitteln, von Brennstoffen und ähnlichem an die Zivilverwaltung überführt werden können. Dazu dürften noch aus der Gesamtliquidation des Krieges andere wesentlichen Einnahmen der Militärverwaltung zufallen. Alles das gilt unter der Voraussetzung, daß die Kampfhandlungen Ende des Jahres in vollem Umfange beendet sein werden. Es muß aber, wie die Dinge augenblicklich aussehen, mit der nicht geringen Wahrscheinlichkeit gerechnet werden, daß selbst die Kampfhandlungen auf den Landkriegsschauplätzen vorüber sind, wenn der Seekrieg jedoch noch weiter dauern wird. In diesem Falle würden sich natürlich die Kriegskosten ganz erheblich vermindern. Aber sie dauern an und für sich doch

noch fort, und zwar in einer Höhe, die vorläufig noch gar nicht übersehen werden kann.

Dieser ungewisse Zukunftsfaktor muß aus der Kostenberechnung vollkommen ausgeschlossen werden. Wir können auch die bisher bewilligten Kredite sowie die bisher aufgelegten Anleihen zuzüglich der schwebenden Schulden nicht als Maßstab annehmen. An Anleihen, an Krediten bewilligt sind dem Reichsschatzsekretär insgesamt 124 Milliarden *M.* Davon sind einschließlich des Ergebnisses der achten Kriegsanleihe in der Form von fundierten Anleihen bisher 87 510 Mill. *M.* flüssig gemacht worden. Die schwebenden Schulden, die durch Begebung von unverzinslichen Schatzscheinen und Schatzwechseln an die Reichsbank und an private Geldinstitute entstanden sind, schätzte man letzthin auf etwa 24 000 Mill. *M.* Das war allerdings noch vor dem Resultat der letzten Kriegsanleihe, so daß augenblicklich durch die Anleihen die schwebenden Schulden sich vermindert haben dürften. Man wird aber doch wohl die augenblickliche Gesamtschuldenlast des Reiches für Kriegszwecke auf rund 100 Milliarden *M.* veranschlagen müssen. Wenn man die monatlichen Kriegskosten mit etwa 3000 Mill. *M.* berechnet, so würden bis Ende des Jahres noch die Kosten für sieben Monate mit 21 Milliarden hinzukommen, so daß sich dann die reinen Kriegskosten ohne die Kosten der Demobilisation auf mindestens 120 Milliarden *M.* belaufen haben werden.

Die aufgenommenen Kredite, die ja doch eben wirklich verausgabte Mittel darstellen, geben uns einen ungefähren Anhalt für die Schätzung der bisher angewachsenen Kriegskosten. Sie bilden ja eigentlich den einzigen Ausweis, den das Reich uns liefert, da das Kriegsbudget geheim gehalten wird. Jede andere Rechnungsmethode ist recht unzuverlässig. Aber man muß doch den Versuch machen, gewissermaßen zur Probe die Kriegskosten auch auf andere Weise zu errechnen. Das wird dadurch erschwert, daß die Kriegsausgaben in den verschiedenen Perioden des Krieges natürlich verschieden gewesen sind. Relativ am höchsten waren sie im Anfang des Krieges, wo das ganze Verfahren noch unregelmäßig war, aber absolut sind sie natürlich mit zunehmender Kriegsdauer gewachsen, schon wegen der erheblich größeren Menschenmassen, die in dem weiteren Verlauf des Krieges in steigendem Maß am Kampfe beteiligt waren. Versucht man sich auf anderen Wegen als über die Anleihen die Höhe der Kriegskosten zu konstruieren, so muß man zunächst davon ausgehen, daß die Mobilmachung etwa 500 Millionen gekostet haben dürfte. Wie bekannt ist, hatte man für die Zwecke einer zukünftigen Mobilmachung das Depot im Juliusturm bei Spandau in Höhe von 120 Mill. *M.* zurückgestellt, das seinerzeit aus der französischen Kriegsentuschädigung im Jahre 1871 abgezweigt worden war. Als diese Summe festgelegt wurde, waren die Begriffe von Kriegskosten erheblich anders als heute.

*) Siehe „Plutus“ S. 79, 93, 103 und 129 ff.

Wären die deutschen Kriegskosten in diesem Kriege von Anfang an hoch gewesen, wie wir sie jetzt schätzen, so würden die 120 Millionen überhaupt nur etwas mehr als einen Tag gereicht haben. Man hatte kurz vor dem Krieg deshalb bereits Bedacht darauf genommen, den Reichskriegsschatz zu vermehren, und es standen daher bei Kriegsausbruch etwa 300 Mill. Mark bare Mittel dem Reich zur Verfügung. Diese Barbestände an Gold und Silber wurden der Reichsbank übergeben, die infolgedessen in der Lage war, durch Notenausgabe den dreifachen Betrag, also 900 Mill. *M.*, flüssig zu machen und dem Reich zur Verfügung zu stellen. Nehmen wir an, daß diese 900 Mill. *M.* die Kosten der eigentlichen Mobilisierungskosten darstellen, so können wir den Betrag auf rund eine Milliarde abrunden, wenn wir berücksichtigen, daß wir für die Mobilisierung derjenigen Bundesgenossen, die später in den Krieg zogen, nicht unerhebliche Beiträge zu leisten verpflichtet gewesen sind. Zu diesen Mobilisierungskosten traten dann die eigentlichen militärischen Kosten der Kriegsführung. Im ersten Jahr wurden diese Kosten mit einer Milliarde pro Monat, im zweiten Jahre mit zwei Milliarden pro Monat, im dritten Jahr mit 2½ Milliarden und im vierten Jahre mit drei Milliarden veranschlagt. Unter der Voraussetzung, daß die Kosten sich ja das vierte und fünfte Jahr gleich bleiben, würden sich mithin an Kosten ergeben:

für das erste Jahr	12 Milliarden,
„ „ zweite „	24 „
„ „ dritte „	30 „
„ die 17 Monate des vierten und fünften Jahres	51 „

Danach belaufen sich die reinen militärischen Kriegsführungskosten einschließlich der Ausgaben für die Mobilisierung auf 117 Milliarden *M.* Dazu dürfte an anderen Kriegskosten, aus der Volksernährung und ähnlichem, noch Kosten treten, die wir für die gesamte Kriegsdauer mit zehn Milliarden nicht zu gering veranschlagen. Dann muß in die Kriegskosten noch hineingerechnet werden all das, was wir an Entschädigungen an die Bewohner Ostpreußens und Elsaß-Lothringens bezahlen mußten und zu bezahlen haben werden. Des weiteren können wir bei der Feststellung der Kriegskosten den Betrag nicht übersehen, der sich nachher für die Wiederherstellung der Schlagkraft des Heeres und der Marine als notwendig erweisen wird. Als der österreichisch-ungarische Minister des Auswärtigen, Graf Czernin, seine großen Reden über das Selbstbestimmungsrecht der Völker und zukünftige internationale Vereinbarungen über die Abrüstung hielt, war das Thema der Abrüstung und des ewigen Friedens auf der Tagesordnung. Seitdem ist es davon stiller geworden. Aber noch immer ist ja die Hoffnung nicht völlig aufgegeben, daß die Zukunft politische Möglichkeiten zeigen wird, in irgendeiner Weise die schweren Lasten der militärischen Rüstung von den Völkern zu nehmen. Ich will mich hier gar nicht über die Möglichkeiten eines ewigen Friedens theoretisch auslassen. Selbst wenn man solche Möglichkeiten zugeben will, so dürfte die Durch-

führung solcher Abmachungen so lange dauern, daß zunächst doch einmal der Schutz des Vaterlandes weiter beschlossen und — bezahlt werden muß. Auf diesen Schutz wird gerade Deutschland so lange und werden vermutlich auch Deutschlands Bundesgenossen so lange nicht verzichten können, bis sehr bindende und sehr vertrauenswürdige Abmachungen getroffen sind. Denn selbst wenn schließlich ein Friede mit England als Schluß aller Friedensschlüsse geschlossen werden sollte, so darf man angesichts der politischen Umstände namentlich angesichts der bei unseren Staatsmännern beliebten russischen Politik diesen Frieden als dauerhaft nur dann ansehen, wenn Deutschlands Wehrmacht zu Lande und zu Wasser so stark ist, daß sie allen Eventualitäten Trotz bieten kann. Von einer Abrüstung im eigentlichen Sinne wird deshalb auf absehbare Zeit keine Rede sein können, und vermutlich werden sich dieser unliebsamen Konsequenz in Deutschland auch die politisch extremsten Parteien nicht verschließen. Denn in der Friedenszeit hat die sozialdemokratische Partei Deutschlands zwar theoretisch alle pazifistischen Bestrebungen unterstützt, aber sie hat doch niemals die Abrüstung im Sinne einer vollkommenen Wehrlosmachung verstanden, sondern gerade von sozialdemokratischer Seite und früher besonders energisch von August Bebel sind nur demokratische Reformen in dem Sinne verlangt worden, daß das stehende Heer in ein Volksheer umgewandelt werden sollte. Namentlich wurde die Verminderung der aktiven Cadres und die Herabsetzung der Dienstzeit gefordert. Auf der anderen Seite aber wurde gerade die Notwendigkeit der Wehrhaftmachung des gesamten Volkes betont. Es unterliegt schon jetzt gar keinem Zweifel, daß wesentliche Teile der sozialdemokratischen Forderungen in Zukunft erfüllt werden, nicht aus Liebe unserer Militärs zur Sozialdemokratie, sondern aus den Notwendigkeiten heraus, die dieser Krieg aufdeckte. Die Mängel des früheren Militärsystems haben sich namentlich darin gezeigt, daß während des Krieges große Massen völlig unausgebildeter Menschen haben ausgebildet werden müssen. Abgesehen von der unter dem früheren System bedingten minderen Schlagkraft im Anfang des Krieges, hat die Ausbildung von im reiferen Alter stehenden Menschen mit unzulänglichem Ausbildungsmaterial auf die Gesamtstimmung so eingewirkt, daß vermutlich die bis zum Beginn des Krieges gültige Einrichtung des ungedienten Landsturmes aus dem militärischen Wörterbuch in Zukunft völlig ausgeschaltet werden wird. Dazu kommt weiter die durch den Krieg erwiesene Notwendigkeit, rechtzeitig ein Beamtenkorps der Reserve auszubilden, das Sanitäts-offizierkorps weiter auszubauen und die militärische Ausbildung der Frauen zu Schwestern für die Krankenpflege in viel größerem Maßstabe als bisher vorzunehmen. Nehmen wir all das zusammen, so ergibt sich klar, daß zweifellos auf der einen Seite das eigentliche stehende Heer vermindert werden, dagegen das Ausbildungspersonal und die Zahl der jährlich auszubildenden Personen in erheblichem Maße vermehrt werden wird. Wir werden also beinahe im

Sinne der Sozialdemokraten mit einer Demokratisierung des Heeres rechnen können. Ob aber diese Demokratisierung eine Verbilligung der Kosten bedeutet, erscheint mehr als zweifelhaft. Das kommt natürlich auch schon bei der Schätzung der Kosten für die Wiederherstellung von Heer und Marine in Frage, die wir mit mindestens 6 Milliarden *M.* veranschlagen müssen.

Mit den bisher berechneten Kosten erschöpft sich aber keineswegs die Gesamtkostenlast des Krieges. Denn es fehlt noch einer der wichtigsten Posten, nämlich die Rentenlast für die Kriegsbeschädigten und für die Hinterbliebenen der gefallenen Krieger.

G. B.

(Weitere Aufsätze folgen.)

Auslandsspiegel.

Die deutsche Konkurrenz im ägyptischen Baumwollhandel.

Die Northcliffe-Preise, voran die „Times“, kommt in gewissen, kunstvollen Intervallen wieder und wieder auf die „Gefahren“ zurück, die den englischen Kaufleuten in Aegypten aus der feindlichen Konkurrenz im Baumwollhandel dieses Landes erwachsen. Diese Gefahren bestehen darin, daß die Stelle der gewaltsam liquidierten feindlichen Häuser durch levantinische Firmen eingenommen werden könne. Die „Times“ verlangen die Errichtung einer oder mehrerer englischer Firmen, um jene angeblichen Gefahren zu beseitigen. Die wiederholten Anfeindungen des führenden Londoner Blattes sind begreiflicherweise nicht ohne Echo geblieben. Auch die in dieser Frage besonders kompetente Manchester Cotton Association hat sich, nolens volens, mit der Angelegenheit beschäftigt und das Ergebnis ihrer Untersuchung in einem Bericht niedergelegt. Dieser Bericht hatte leider nicht das Glück, vor den Augen der Redakteure der „Times“ Gnade zu finden; hat doch der genannte Verband von Manchester die Stirn, in seinem Bericht festzustellen, daß die in Aegypten bereits bestehenden Baumwollhäuser durchaus genügen, um das von den zwangsweise liquidierten feindlichen Firmen vor dem Kriege betriebene englische Geschäft zu bewältigen. Darob großer Entrüstungsrummel der „Times“. Es sei ja einfach unerhört, daß ein englischer Fachverband, und noch dazu ein solcher von dem Rufe und der Bedeutung der Manchester Cotton Association, eine solche Ansicht ausdrücken könne. Das wäre unkaufmännisch und unpatriotisch. — Woher die „Times“ ihre Informationen über die Angelegenheit bezogen, war bisher schleierhaft gewesen. Neuerdings stellt sich heraus, daß der Gewährsmann des Blattes kein anderer ist als Lord Edward Cecil, der finanzielle Berater im Finanzministerium in Kairo. Der edle Lord, der, wie alle den ägyptischen Ministerien beigegebenen englischen „Advisers“, die Seele des Ministeriums und als eigentlicher Finanzminister Aegyptens anzusehen ist — die Minister ägyptischer Nationalität sind samt und sonders Statisten — hat seiner Empörung über den Bericht der Manchester Cotton Association in einem Briefe Luft gemacht. Nicht etwa in einem Briefe an die Manchester Cotton Association, wie man annehmen sollte, sondern in einem Schreiben an die Association of Chambers of Commerce, Also so etwas wie ein Unpeken. In

diesem Schreiben an den Verband der Handelskammern erklärt Lord Edward Cecil, daß er für die in den „Times“ veröffentlichten Mitteilungen über die Angelegenheit verantwortlich sei. Er halte es im Interesse der Sache für wünschenswert, die genauen Ziffern der Baumwollausfuhr durch deutsche und österreichische Firmen in Aegypten während der Kampagne 1913/14 zusammenzustellen. Diese Zusammenstellung zeigt folgendes Bild:

Name der feindlichen Firma:	Gesamterport: Davon nach England (in Ballen)	
A. Abda	3 297	3 197
Fritz Andres & Co.	44 339	11 144
H. Bindernagel	26 751	22 467
Deutsche Orientbank	211	211
Escher, Jesumann & Co.	21 884	4 564
R. Lindemann & Co.	103 304	29 649
Mohr & Fenderl	46 480	12 261
Riecken & Co.	14 840	5 207
Seeger Bros.	12 343	3 435
W. Trapp & Co.	990	105
	274 439	92 240

(Von diesen Firmen sind A. Abda und Mohr & Fenderl österreichischer, die übrigen deutscher Nationalität.) Lord Edward Cecil kommentiert diese Ziffern wie folgt: „Die gesamte Baumwollausfuhr aus Aegypten hatte sich in der Kampagne 1913/14 auf 970 263 Ballen belaufen. Der gesamte Export der zehn feindlichen Firmen stellt demgemäß mehr als 28% des gesamten Handels dar, oder, auf Basis eines Durchschnittspreises von äg. Pfund 28 per Ballen, einen Wert von 7 500 000 äg. Pfund bei einem Gesamtwert von 26 357 000 äg. Pfund, eine Ziffer, die sich auf 46 Firmen verteilt.“ (Das ägyptische Pfund entspricht einem englischen Pfund Sterling plus 6 Pence.) „Die erste Exportfirma,“ so heißt es in dem Briefe Lord Edward Cecil's weiter, „war die deutsche Firma R. und O. Lindemann mit 103 304 Ballen. An zweiter Stelle stand die englische Firma Choremi, Benachi and Co. mit 101 638 Ballen. Darauf folgte die englische Firma Peel and Co. mit 97 094 Ballen sowie die englische Firma Carver Brothers and Co. mit 94 184 Ballen. Die Gesamtziffer der in der Kampagne von 1913/14 nach England exportierten Baumwolle war 437 820 Ballen, so daß die Ausfuhr der deutschen Firmen nach England mit 92 240 Ballen über 20% der gesamten Ausfuhr beträgt. Mit dieser Tabelle vor unseren Augen ist es schwierig, zu verstehen, wie

die Manchester Cotton Association das vor dem Kriege von feindlichen Firmen mit England getätigt: Geschäft als „klein“ bezeichnen kann. — Bei näherer Prüfung dieser Ziffern ist zu berücksichtigen, daß das Erscheinen feindlicher Firmen im Baumwollhandel Aegyptens vergleichsweise jüngeren Datums ist. Es liegt ungefähr 15—20 Jahre zurück. Die Firmen haben jährlich sowohl der Zahl als der Bedeutung nach ständig zugenommen. Und im Jahre 1913/14 hat eine deutsche Firma im Baumwoll-Export die erste Stelle erobert. Daß andere Länder die Auffassung der Manchester Cotton Association nicht teilen, wird durch die Tatsache bewiesen, daß seit der Liquidation der feindlichen Firmen vier neue Firmen begründet wurden: Zwei griechische und zwei jüdische, von denen eine Firma britische Untertanen als Teilhaber besitzt. Von etwa 40 Firmen sind nur drei (jetzt vier) englischer Nationalität. Allerdings haben diese drei Firmen von einem Gesamtexport von 970 263 Ballen nicht weniger als 292 916 Ballen ausgeführt. Ist es aber vernünftig, anzunehmen — wie es die Manchester Cotton Association offenbar tut —, daß diese drei Firmen die von den zehn feindlichen Firmen getätigten 274 439 Ballen abfordern können? In Erwiderung auf eine Anfrage des Schreibers dieser Note hat der Präsident der Alexandria Produce Association erklärt, nach seiner Meinung sei sicherlich noch Platz für eine andere bedeutende Firma im Baumwollhandel. Der genannte Präsident ist Seniorpartner eines der bedeutendsten (oben erwähnten) englischen Baumwoll-Exporthäuser. — Auch ist der Verfasser dieser Zeilen ermächtigt, den Namen des Herrn A. G. M. Dickson, Subgouverneurs der National Bank of Egypt, zu erwähnen. Der Genannte lieferte die Ziffern für die Originalmitteilung über diese Angelegenheit und ist durch seine Kenntnisse und Erfahrungen besonders qualifiziert, die Sache zu beurteilen. — Die Baumwollsaat-Ernte stellte im Jahre 1913/14 einen Wert von 3 335 000 äg. Pfund dar. Hiervon hat Deutschland 1 687 500 = 50% aufgenommen. — Es scheint uns dabei, daß die Manchester Cotton Association besser beraten gewesen wäre, in

einer so vitalen und wichtigen Angelegenheit eine genaue Untersuchung einzuleiten, anstatt eine Meinung zu riskieren, die sachkundigen Leuten als auf ungenügender Kenntnis beruhend erscheint. Hier ist vielleicht das Ergebnis einer telephonischen Nachfrage bei dem englischen Büro einer bestehenden ägyptischen Baumwollfirma, die Veranlassung gehabt haben mag, jene Auskunft zu geben, auf welcher die Manchester Cotton Association ihren Bericht basiert hat.“ — — So weit dieser grobe und — dumme Brief Lord Edward Cecils. Daß er grob ist, braucht nicht erst besonders bewiesen zu werden. Dumm ist er in allen seinen Teilen. Ein Beispiel für viele: Warum sollen die drei bedeutendsten englischen Baumwollfirmen — Choremi, Benachi and Co., Peel and Co. und Carver Brothers and Co. — die 292 916 Ballen getätigt haben, nicht auch noch mit weiteren 274 439 Ballen (die den Umfang des deutschen Geschäfts darstellen) fertig werden? Warum denn nicht, zumal neben diesen drei jetzt noch eine vierte englische Baumwollfirma in Alexandria besteht? Aber: — und hier kommt der blühende Unsinn des Herrn „Adviser“ zu voller Entfaltung — es handelt sich ja gar nicht um die Absorbierung von 274 439 Ballen. Kann sich ja gar nicht darum handeln. Aus dem einfachen Grunde, weil von diesen 274 439 Ballen ja nur 92 240 Ballen nach England gegangen sind. Das ist rund ein Drittel des feindlichen Exports. Die restlichen zwei Drittel sind nach anderen Ländern, hauptsächlich nach Deutschland und Oesterreich = Ungarn verschifft worden. Glaubt Lord Edward Cecil im Ernst, daß das deutsche und österreichische Geschäft nach diesem Kriege den englischen Firmen — ausgerechnet! — zufallen wird? Ist der Lord so dumm oder stellt er sich nur so? — Der ganze Brief ließe sich in allen seinen Teilen mühelos als unsinnig zerpfücken. Aber es ist nicht der Mühe wert. Der Leser wird ohnehin längst verstanden haben, auf welcher Seite das Recht und die Sachkenntnis liegt: Ob auf seiten der Manchester Cotton Association oder bei Lord Edward Cecil und seinem Leiborgan, den „Times“....

Revue der Presse.

Eine einschneidende Maßregel wird aus Amerika gemeldet. Die „Deutsche Lodzener Zeitung“ (13. Mai) berichtet über eine

Schließung der amerikanischen Baumwoll- und Getreidebörsen.

Es ist zwar noch nicht bekannt, ob es sich nur um eine vorübergehende Maßregel (wie schon zu Anfang des Krieges) handelt, aber soviel steht fest, daß die Baumwollmärkte in den letzten Wochen äußerst heftigen Preisbewegungen unterworfen waren. Die Schließung erfolgte anscheinend zur Beruhigung der erregten Gemüter, die besonders stark alteriiert worden waren durch die Meldungen, daß die Baumwollherischiffungen aus Amerika nach England im

März d. J. überhaupt eingestellt worden sind. Die Schließung der Getreidemärkte soll auf den unaufhaltbaren Rückgang der sichtbaren Vorräte von Weizen (4 Mill. Bushel gegen den Friedensstand von 12 Mill.) zurückzuführen sein. — Ueber

Brasilens Außenhandel

weiß der „Berliner Börsen-Courier“ (14. Mai) folgendes zu berichten. Es ergibt sich aus einer handelsstatistischen Aufstellung, daß mit einer einzigen Ausnahme (Kafao!) alle bisherigen Hauptprodukte (Kaffee, Tee, Kautschuk, Tabak) in der Vergleichszeit 1913—1917 in starkem Rückgange des Exports begriffen sind. Dagegen haben sich andere Ausfuhrartikel mit ungefähr 25% der Gesamtausfuhr

stetig entwickelt: Gefrierfleisch, Mangancerz, Rohzucker und Reis, deren Abnehmer natürlich die Entente ist. Es ist begreiflich, daß die Engländer den brasilianischen Außenhandel durch Verdrängung der deutschen Konkurrenz völlig in ihre Hand zu bekommen suchen. Zu diesem Zwecke ist seitens der British Trade Corporation gemeinschaftlich mit der „London and Brazilian Bank“ die „Anglo-Brazilian Commercial and Agency Co.“ mit einem Kapital von 250 000 £ gegründet worden in der ausgesprochenen Absicht, die bisherigen Geschäfte mit den deutschen Häusern an sich zu reißen, ein nicht gerade unbekanntes „Kriegsziel“ des geschäftstüchtigen Albion! — Trotz der eklatanten und notorischen Zerrüttung der gesamten russischen Wirtschaft tauchen dennoch, wie die „Deutsche Lodzer Zeitung“ (3. Mai) mitteilt, immer wieder neue

russische Verkehrsprobleme

auf. Eine der Haupt Hoffnungen Rußlands ist die Ausgestaltung des Wolga-Wasserweges, der die Versorgung mit dem Norden zum Gegenstande hat (Fische, Baumwolle, überhaupt Warentransport). Allein das Wasserstraßennetz der Wolga befindet sich zurzeit in recht schwieriger Lage, wobei die Anarchie in dem Hauptstapelpfad des Wolga-Gebietes, Astrachan, eine nicht geringe Rolle spielt. Auch die Eisenbahnanschlüsse lassen viel zu wünschen übrig. Trotz alledem denkt man daran, dieser Wasserstraße in dem Freihafen (!) Petersburg einen krönenden Abschluß zu verleihen. Die „wirtschaftliche Wiedergeburt Petersburgs“ stehe in Frage, und auch ein Gegengewicht soll geschaffen werden gegen die beiden unangenehmen Eismeerhäfen Archangelsk und Murmansk, der erste gilt als einer der besten Hafeneinrichtungen, der zweite besitzt als Hauptvorzug die Eisfreiheit. Die Sowjet-Regierung läßt sich also durch die notorische Defakanz ihrer Finanzen nicht weiter beirren. — Die Frage:

Was ist Luxus?

ist bekanntlich eine der umstrittensten und jetzt besonders im Vordergrund stehenden, da ja eine Luxussteuer dekretiert worden ist. In der „Täglichen Rundschau“ (8. Mai) nimmt ein bekannter Berliner Fachmann das Wort. Er stellt folgende Definition auf: Luxus ist der Aufwand, der über den durchschnittlich üblichen, oder auch notwendigen Lebensbedarf hinausgeht. Um diesem natürlich dehnbaren Begriffe eine festere Konsistenz zu geben, empfiehlt er als Grundtage das jährliche Durchschnittseinkommen (8000 bis 10 000 M.) eines „Normalbürgers“, des Vertreters des Mittelstandes. Weiterhin weist er auf diverse Härten des neuen Gesetzes hin, die wohl noch nicht genügend beachtet worden sind. Es gibt da frasse Beispiele. So unterliegen z. B. ein Paar 2 M.-Manschettenknöpfe, die irgendein Friseur feilhält, der „Luxussteuer“, während Kleider und Hüte, auch wenn sie 1000 oder 200 M. kosten, als notwendige „Gebrauchsgegenstände“ steuerfrei sind. Eine ähnliche Gegenüberstellung: Eine silberne Bleistift-Hülse zu 5 M. ist steuerbar, während ein Damenschreibtisch im Empier-

stil mit Bronzebeschlägen usw. als Gebrauchsmöbel steuerfrei bleibt. Das ist ihm nicht ohne Grund ein Nonsens, und er kommt daher zu dem Schlusse, daß nicht der Gegenstand selbst, sondern vielmehr sein Preis ihn in die Reihe der Luxus- oder in die der Gebrauchssachen stellen darf. Die schwierige Durchführung der Steuer denkt sich der Verfasser so, daß jed. Luxussteuereffekte („natürlich“ mit der Verpflichtung, daß der „Käufer“ die Steuer bezahlen müsse) eingerichtet werden. Ueber jeden verkauften Gegenstand müsse eine Quittung (mit aufgeklebter Quittungs-Steuer-marke) ausgestellt werden. Der letzte Vorschlag dürfte nicht ganz so einfach zu handhaben sein wie sich dies der Verfasser denkt. — Bereits viel kommentiert wird in den Zeitungen, so auch in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ (14. Mai) die am 8. Mai d. J. ergangene

neue Verordnung gegen Preistreiberei.

Von zusammengefaßten einheitlichen Gesichtspunkten ausgehend hat die Regierung sieben verschiedene Arten der strafbaren, übermäßigen Preissteigerung festgelegt, darunter die wichtige neue Fassung: Strafbar ist, wer vorsätzlich für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich von einem anderen gewähren oder versprechen läßt.“ Dem Wunsche nach Berücksichtigung der „Marktlage“ hat der Bundesrat mit Recht nicht stattgegeben, da bei den heutigen Verhältnissen von einer Marktlage (Reichsgericht: höchstens „Notmarktlage“) nicht mehr die Rede sein kann. Neu ist, daß auch Agenten und Vermittler strafbar sein können, wenn sie vorsätzlich übermäßige Vergütungen fordern (Provisionswucher). Die zahlreichen Vorschriften über Kettenhandel sind dahin zusammengefaßt: „Wer vorsätzlich den Preis durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert.“ Kettenhandel liegt nur dann vor, wenn eine Ware „unnötigerweise“ durch mehrere Hände geleitet wird. Ein Kettenhandel mit Klavieren verstößt aber nicht gegen die Verordnung. Ein Verstoß liegt nach § 3 auch nicht vor, wenn Höchstpreise oder von einer zuständigen Stelle festgesetzte Preise eingehalten werden. Besonders wichtig ist die Neuerung, daß sich nur der strafbar macht, der höhere Preise fordert. Demnach scheidet hier der Käufer aus. Die Strafen sind durchweg sehr hoch. Es wird bei Vorsatz Gefängnis und Geldstrafe bis 200 000 M. (!) oder eine von beiden Strafen verhängt. Wir können nur vielleicht hoffen, daß, abgesehen von den sicher auffindbaren Hintertüren, die Herren Gauner und Schieber endlich einmal von der Strenge des Gesetzes gepackt werden. Angesichts des sich immer unverschämter breit machenden Wuchers mit Lebensmitteln wäre eine sichere Bekämpfung des Schleichhandels nur mit größter Freude zu begrüßen. — Ueber einen interessanten Vortrag des Kommerzienrats Claviez = Aldorf über

Ersatz ausländischer Faserstoffe

berichtet die „Vossische Zeitung“ (10. Mai).

Auf dem Gebiete des Erfazes für Textilstoffe ist Außerordentliches erreicht worden, das nicht wieder verloren gehen kann, selbst wenn man die Frage streife, ob und in welchen Mengen uns künftig wieder die nötigen Rohstoffe zur Verfügung stehen werden. Brennnessel wird die Baumwolle allerdings nur zum Teil ersetzen. Weit wirksamer sind Sepuha, weiterhin Torffaser und Flachstroh. Für Wolle kommt die Kaninchenzucht in Frage, aber auch Sepuha, Torf, Ginsterfasern, Papiergarn und Zellulose, die als Streckungsmittel dienen, Stoffe, die andererseits Jute völlig ersetzen können. Seide wird durch Kunstseide und einheimische Seidenzucht hervorragend gestaltet werden können. Das einst so gehätzte Papiergarn (richtiger Zellstoffgarn), das bereits vor dem Kriege in technischer Vollendung vorlag, dürfte auch in der kommenden Friedenszeit von der größten Bedeutung werden.

Omschan.

Der Postscheckverkehr und die Banken.

Herr Otto Schoele-Berlin schreibt mir: Der Postscheckverkehr hat neben unbestreitbaren Vorzügen immer noch gewisse Mängel, doch sind die Ansichten der Fachkreise hierüber durchaus nicht einig. Die Klagen über zu hohe Gebührensätze müssen zwar nach den neuesten Abänderungen billigerweise verstummen. Dagegen fordern manche die Verzinsung des Guthabens, die von anderen — u. E. mit vollem Recht — abgelehnt wird. Vielfach wird eine schnellere Erledigung des Ueberweisungsverkehrs verlangt, die die einen von einer weiteren Dezentralisierung, die andern dagegen von einer vollkommenen Konzentration erwarten u. a. m. — Wie dem auch sei, der bisherige, z. T. unter erschwerenden Umständen erzielte Erfolg beweist zum mindesten die absolute Brauchbarkeit des Systems in der bestehenden Form. Der letzte Monatsbericht der Post — März 1918 nennt: Zahl der Postkontoinhaber im Reichspostgebiet (ohne Bayern und Württemberg) 199.454, Zuwachs im letzten Monat 3.415, Umsatz 9.404.023, Gutschriften über 4.973.666.576, Umsatz 4.619.506, Lastschriften über 4.853.199.181, zus. 14.023.529, Buchungen über 9.826.865.757. Durchschnittliches Guthaben der Postscheckkunden im März 704.192.836. Woran liegt es, dass trotzdem weite Kreise des Publikums — auch in der Kaufmannschaft — dem Postscheckverkehr und damit dem bargeldlosen Verkehr überhaupt fern stehen? Es scheinen Widerstände vorhanden zu sein, die nicht im System, sondern in ausserhalb desselben liegenden Dingen begründet sind. In erster Linie dürfte die Vielfältigkeit der Formen, in denen sich der bargeldlose Verkehr in Deutschland abspielt, abschreckend wirken. Zweifellos hemmt aber auch die immer noch passive Stellungnahme der Banken (einschl. d. Reichsbank) gegen den Postscheckverkehr die Entwicklung dieses Verkehrsmittels. Daher sollte zunächst die Stellung der Reichsbank und der Banken zum Postscheckverkehr eine grundlegende Aenderung dahin erfahren, dass sie diesen als unentbehrliches Verkehrsmittel — etwa wie Telephon und Post — betrachteten. Jegliche Reibung müsste ausgeschlossen sein. Die Reichsbank müsste ihr eigenes Gironetz in lückenlose

Verbindung mit demjenigen der Post bringen. Von jedem Reichsbankgironkonto müssten kostenlos und ohne formelle Schwierigkeiten Ueberweisungen auf jedes Postkonto möglich sein; ebenso umgekehrt. Sogar die Teilnehmerverzeichnisse der beiden Einrichtungen müssten zu einem vereinigt sein. — Darüber hinaus müsste die Reichsbank der Post jedes denkbare Entgegenkommen beweisen aus der Erwägung, dass diese ihr im Grunde genommen Vorspanndienste leistet. Als eine Frage von untergeordneter Bedeutung muss diesem höheren Gesichtspunkt gegenüber die Regelung der Gebühren für den Verkehr zwischen Postscheckkämtern und Reichsbank betrachtet werden. In Nr. 12 des „Bankarchiv“ vom 15. März 1918 („Verbesserungen des Postscheckverkehrs“) ist eine mögliche Lösung angegeben. Die Banken (einschliesslich der Reichsbank) sollten sich aber nicht nur mittelbar, sondern auch unmittelbar zu Trägern einer kräftigen Propaganda für den Postscheckverkehr machen, woran bisher mit einigen ganz unwesentlichen Ausnahmen nicht zu denken war. — Die oben angeführten Ziffern sind — unter erschwerenden Umständen — erreicht worden, ohne dass der Bankverkehr dadurch gelitten hat. Bei genauer Prüfung aller Umstände dürfte kaum ein Fall nachweisbar sein, in dem eine Bank in ihrem Gewinn dadurch geschädigt worden ist, dass sich ein Kunde zur Vermittlung seines Zahlungsverkehrs des Postscheckverkehrs bedient hat. Dagegen sind viele Beispiele dafür vorhanden, dass sich durch den Fortfall des leidigen Kleinüberweisungsverkehrs die Geschäftsverbindung zwischen Bank und Bankkunden angenehmer als früher gestaltet hat. Zu ihrer eignen Entlastung sollten daher die Banken ihren Kunden nicht nur jede mögliche Erleichterung bei Annahme etwaiger Postguthaben gewähren, sondern ihnen auch die Eröffnung eines Postkontos neben dem Bankkonto empfehlen! — Aber auch im eigenen Betriebe sollte der Postscheckverkehr von den Banken stärker in Anspruch genommen werden, als es gemeinhin geschieht. — Barsendungen durch Wertbrief dürften nur unter Berechnung eines besonders hohen Spensensatzes, etwa 1⁰/₀₀ — mindestens 1 *M* — ausser dem Porto — geschehen. Der gesamte Fernzahlungsverkehr solcher Banken, die sich am Sitze eines Postscheckamtes befinden, kann bei richtiger Ausnutzung der gegebenen Möglichkeit über die Postscheckkonten dieser Banken geleitet werden. Um Zeitverlust zu vermeiden, wären bei den meisten Banken gewisse, allerdings nur geringe Organisationsänderungen erforderlich, da die Postscheckkämter nur solche Anträge am gleichen Tage ausführen, die ihnen bis 1 Uhr mittags zugehen. Die noch immer steigenden Notenumlaufsziffern der Reichsbankberichte fordern gebieterisch die Durchführung von Gegenmassnahmen. Als eines der geeignetsten Mittel muss die Veredlung des Zahlungsverkehrs gelten. Wer aber für eine solche spricht, sollte in erster Linie und rückhaltlos für die Ausbreitung des Postscheckverkehrs eintreten.

unterbreitet uns Herr Adolf Koch-Remscheid folgenden Vorschlag: Diese findet zwar infolge anhaltender Aufklärung sowie Aufhebung des Scheckstempels, ferner durch Ermässigung bzw. Erlass der Gebühren nach und nach mehr Anhänger, leider aber immer noch nicht in dem dringend wünschenswerten Umfang. Zum grossen Teil ist

dies dadurch bedingt, dass ihre Anwendung die Benutzung ganz bestimmter, laufend nummerierter Formulare bedingt, deren fortwährende Mitführung den meisten Kontoinhabern zu umständlich ist, so dass bargeldlose Zahlungen im allgemeinen nur vom eignen Schreibtisch aus erfolgen. Diese Formulare weisen zudem bei den verschiedenen Kontoführenden Instituten — Banken, Postscheckämtern, Spar- und Darlehnskassen usw. — bezüglich Grösse, Stärke und Farbe des Papiers, Wortlaut, Anordnung und Ausföhrung des Aufdrucks zum Teil sehr erhebliche Unterschiede auf, die es dem Nichtfachmann sehr erschweren, sich in das Wesen des bargeldlosen bzw. bargeldsparenden Zahlungsverkehrs hineinzudenken. Es dürfte deshalb zunächst erforderlich sein, für diesen Zweck ein einheitliches Formular zu schaffen, was einer aus Vertretern der in Betracht kommenden Anstalten sowie sonstigen Sachverständigen bestehenden Kommission kaum nennenswerte Schwierigkeiten bieten kann. Der einzige Unterschied der Formulare würde dann darin bestehen, dass der Name des Kontoföhrers und die Kontrollnummer evtl. die beim Postscheckverkehr übliche, genaue Bezeichnung des Kontos verschieden lauten würden. Durch diese Massnahme allein, die nebenbei noch eine nicht unerhebliche Ersparnis an Papier und Druckkosten ergeben würden, ist die Mitführung der Formulare natürlich nicht erleichtert. Um nun jedem Kontoinhaber die Möglichkeit zu geben, jederzeit und an beliebigem Ort über sein Guthaben zu verfügen, möchte ich den Vorschlag machen, die besonderen Merkmale — Bezeichnung des Kontoföhrers, Kontrollnummer und Bezeichnung des Kontos — nicht auf dem Formular selbst, sondern auf einer Marke anzubringen, die auf der Rückseite gummiert ist und auf das Formular geklebt werden

kann. Diese Marken sind von schmalen Streifen abtrennbar gedacht, die, zu 50 oder 100 Stück zusammen geheftet, bequem in der Geldtasche mitgeföhrt werden können, evtl. für zwei oder noch mehr Konten gleichzeitig. Die linke Seite, welche der Kontoinhaber nach Abtrennen der Marke zurückbehält, ist für Notizen bestimmt. (Vergl. das nebenstehende Schema).

Gedanken über den Geldmarkt.

Die Bewegungen im internationalen Valutenverkehr konnten in den letzten beiden Wochen wieder regeres Interesse erwecken. Zwar sind heftige Schwankungen nicht zu verzeichnen, und im allgemeinen sind auch die Umsätze in bescheidenem Rahmen geblieben, doch muss die ersichtliche Tendenz der Wertverminderung der Valuten sämtlicher kriegführenden Länder die Aufmerksamkeit auf sich lenken. Während in den vorbergegangenen Wochen die Rückgänge für Reichsmark und österreichisch-ungarische Kronen überwogen, wurden in der letzten Zeit die Ententevaluten wieder stärker angegriffen, ohne dass es freilich schon zu einem Stillstand in der Abwärtsbewegung des Geldes der Mittelmächte an den internationalen Märkten gekommen ist. Wir können hierbei gewisse Marktcuriosa ausser acht lassen, welche zeitweilig dazu führten, dass die Noten Frankreichs, Englands und Amerikas besonders hoch, das heisst wesentlich über den Kurs für gewöhnliche Auszahlung, bezahlt wurden. Hier handelt es sich um die Folgen einer länger währenden Grenzsperrc zwischen Frankreich und der Schweiz, deren Wirkungen nach Wiedereröffnung des Reiseverkehrs schnell behoben wurden. Die Ententevaluten selbst haben tatsächlich in der jüngsten Zeit wieder beträchtlich gelitten.

Die Gründe für die fortgesetzt schwache Haltung der Wechselkurse der kämpfenden Länder an den neutralen Plätzen wird man nicht nur in den natürlichen Ursachen suchen müssen, als da sind fortschreitende Verschlechterung des Geldes, die zunehmende Schwächung der Exportkraft der Kriegführenden, Tendenzen zur Geldabwanderung usw., sondern man wird sie auch mehr und mehr in der zunehmenden wirtschaftlichen Bedrängung der Neutralen suchen müssen, welche sich auch allmählich ihrem Kapitalmarkt mitteilt. Es handelt sich bei den meisten Neutralen, namentlich den europäischen, um Gebiete mit verhältnismässig enger Wirtschaft, bei der sich eine stärkere Expansion des heimischen Kapitals sehr bald fühlbar machen muss, besonders wenn innere Ansprüche, wie die Finanzierung bedeutender eigener Emissionen und hohe Steuern die eigene Kraft beträchtlich in Anspruch nehmen. Unter diesen Umständen konnte es nicht ausbleiben, dass in manchen dieser Länder wie z. B. in der Schweiz, Schweden und Norwegen mit der Zeit eine fühlbare Erhöhung des Zinsfusses eintrat. In der ersten Zeit des Krieges hatten diese Länder durch Rückkauf heimischer Werte aus den kriegführenden Staaten, der sich infolge des Agios ihrer Währung besonders vorteilhaft stellte, grosse Summen an das Ausland abgegeben. und darüber hinaus noch kurzfristige und längere Anleihen, namentlich aus den Ententestaaten, in grossen Summen aufgenommen. Später wurden sie dann bei

300	(hier Zahlen bis 20 000)	
Unterschrift:		
Datum: Ort bei auf das Konto	zur Barzahlung, zur Gutschrift v. Konto (Nichtgewünschtes streichen) fünfundsiebzig	Zahlbar an: Anweisung von auf 75 M. für Adolf Koch Remscheid-Vieringh. Schüttendelle 45. Städtische Sparkasse Remscheid Nr. 723
(Aufgeklebte Marke in gelber Farbe)		

Plutus-Merktafel.

Man notiere auf seinem Kalender vor:¹⁾

Mittwoch, 22. Mai	G.-V.: Terrain-Ges. Teltowkanal-Rudow-Johannisthal, Saline und Soolbad Salungen, Ver. Thüringische Salinen vorm. Glencsche Salinen.
Donnerstag, 23. Mai	Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — G.-V.: Akt.-Ges. Thierhall, Badische Anilin- und Sodafabrik, Bauland Seestrasse-Nordpark, Gebr. Böhler & Co. Akt.-Ges., Schubert & Salzer Maschinenfabrik, Vulkan-Werke Hamburg-Stettin.
Freitag, 24. Mai	G.-V.: Ver. Köln-Rottweiler Pulverfabriken, Kalle & Co. Akt.-Ges., Deutsche Maschinenfabrik Duisburg, Kaliwerke Friedrichshall, Porzellanfabrik Schönwald.
Sonabend, 25. Mai	Bankausweis New York. — Reichsbankausweis. — G.-V.: Höchster Farbwerke, Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. Leverkusen, Braunschweigische Landeseisenbahn, Ver. Deutsche Petroleumwerke Akt.-Ges., Eisenwerk Kraft Akt.-Ges., Kronprinz Akt.-Ges. für Metallindustrie, Fabrik feuerfester und säurefester Produkte i. L., Westfalia Akt.-Ges. für Fabrikation von Portland-Cement und Wasserkalk, Mees & Nees Akt.-Ges. für Betonbauten, Borsigwalder Terrain-Ges., Habermann & Guckes, H. Schlinck & Hamburg, Schweizerische Ges. für Metallwerte.
Montag, 27. Mai	G.-V.: Akt.-Ges. für Schriftpresserei Offenbach, Sprengstoff-Carbonit-Ges. Hamburg, Dynamit-Akt.-Ges. vorm. Nobel, Sprengstoff-Gesellschaft Kosmos, Dessauer Strassenbahn-Akt.-Ges., Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn, Chemische Fabrik Billwärder vorm. Hell & Stamer Hamburg, Chemische Fabrik Heyden.
Dienstag, 28. Mai	G.-V.: Ilseder Hütte, Akt.-Ges. Montanindustrie, Akt.-Ges. für Rheinisch-Westfälische Industrie, Königberger Zellstofffabrik, Ver. Glanzstofffabriken Elberfeld Lichtenberger Terrain-Akt.-Ges., Bazar-Akt.-Ges., Mechanische Weberei Linden, Tapetenindustrie - Akt.-Ges., Boden-Akt.-Ges. Amtsgericht Pankow.
Mittwoch, 29. Mai	G.-V.: Concordia Bergbau-Ges., Basalt-Akt.-Ges., Brölthaler Eisenbahn-Ges., Erdmannsdorfer Akt.-Ges. für Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei, Chemische Fabrik Weiler ter Meer, Lederfabrik Hirschberg vorm. Heinrich Knoch & Co., Hannoverische Eisengiesserei, Transatlantische Güterversicherungs-Gesellschaft Berlin, Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Gesellschaft Cöln, Siegener Dynamitfabrik Cöln. — Schluss des Bezugsrechts Aktien-Hansa-Lloyd-Akt.-Ges.

Donnerstag, 30. Mai	Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — G.-V.: Oberschlesische Eisenindustrie Akt.-Ges., Eisenhütte Silesia, Akt.-Ges. für Eisenindustrie und Brückenbau Harkort, Chemische Fabrik Buckau, Aktien-Bau-Verein Unter den Linden, Eutin-Lübecker Eisenbahn, Stettiner Chamottefabrik Didier, Horch-Werke Akt.-Ges.
Freitag, 31. Mai	G.-V.: Donnersmarckhütte, Handelsstätte Bellealliance, Crusauer Kupfer- und Messingfabrik Akt.-Ges., Düsseldorfer Maschinenbau-Ges. Losenhausen, Armaturen- und Maschinenfabrik Hilpert, Ver. Elbeschiffahrts-Ges., Deutsche Oxhydric-Akt.-Ges., J. Brünning & Sohn Akt.-Ges., Nordstern Lebensversicherungs-Ges., Janus Hamburgische Versicherungs-Akt.-Ges.
Sonabend, 1. Juni	Bankausweis New York. — Reichsbankausweis. — G.-V.: Deutsche Gusstahlkugel und Maschinenfabrik Schweinfurt, Hallesche Kaliwerke, Niederrheinische Akt.-Ges. für Lederfabrikation Spier.
Montag, 3. Juni	G.-V.: Sondermann & Stier Akt.-Ges., Sudenburger Maschinenfabrik, Berliner Cochorienfabrik Voigt.
Dienstag, 4. Juni	G.-V.: Th. Goldschmidt Akt.-Ges. Essen, Poldihütte Tiegelgussstahlfabrik, Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Gesellschaft für Elektrische Unternehmungen, Deutsche Wasserwerks-Akt.-Ges., Franz Meguin & Co.
Verlosungen: 25. Mai: 2 1/2% Pariser II. Metr.-Eisenb. (1904). 1. Juni: 4% Badische 100 Tlr. (1867), 3 1/2% Gothaer Präm.-Pfundbr. (1871), 3 1/2% Köln-Mindener 100 Tlr. (1870), 4 2/8% 150 Lire (1868), Oesterreichische 100 Gld. (1864), Türkische 400 Fr. (1870).	

wirtschaftlichen Verhandlungen gezwungen, zur Erlangung der von ihnen benötigten Waren neben eigenen Produkten noch grössere Kredite zu geben, was ihren Kapitalmarkt aufs neue belasten musste. Aus dieser ganzen Entwicklung ergibt sich nun ein ersichtliches Nachlassen der Aufnahmefähigkeit der neutralen Anlagemärkte, und es ist die holländische Regierung, welche hieraus als erste die gesetzgeberischen Konsequenzen zieht, indem sie die Einfuhr von Effekten aus dem Ausland von einer besonderen Erlaubnis abhängig macht. Wie die Dinge heute liegen, ist eine solche Massnahme in erster Linie gegen die Entente gerichtet, da der Verkauf von Wertpapieren aus Deutschland in der Hauptsache längst beendet ist und sich nur noch auf geringe Umsätze bezieht. Es ist aber jedenfalls interessant, zu sehen, wie Holland nunmehr dazu übergeht, neben seinen Exportwaren als Waffe in dem wirtschaftlichen Kampfe um die Aufrechterhaltung seiner Neutralität, jetzt auch seine Kapitalkraft zu verwenden. Man muss erwarten, dass dieses Beispiel auch bei anderen Neutralen Nachahmung finden wird. Die Massnahme ist, wie gesagt, für uns heute nicht von wesentlicher Bedeutung, sie kann aber immerhin innerhalb der Uebergangswirtschaft, während der sie vermutlich aufrechterhalten werden wird, nachteilig fühlbar werden. Es ist jedenfalls begreiflich, dass eine solche Tendenz zur Abschliessung der neutralen Märkte im De-

¹⁾ Die Merktafel gibt dem Wertpapierbesitzer über alle für ihn wichtigen Ereignisse der kommenden Woche Aufschluss, u. a. über Generalversammlungen, Ablauf von Bezugsrechten, Marktstage, Liquidationstage und Losziehungen. Ferner finden die Interessenten darin alles verzeichnet, worauf sie an den betreffenden Tagen in den Zeitungen achten müssen. In *Kurstip*-Schrift sind diejenigen Ereignisse gesetzt, die sich auf den Tag genau nicht bestimmen lassen.

visenverkehr einen gewissen Niederschlag finden muss, und der Kursdruck auf die Valuten der kriegführenden Mächte hängt sicher neben anderen Ursachen mit dieser Erscheinung zusammen.

Die ersten Tage dieses Monats brachten eine erneute Erhöhung des Notenausgaberechts der Bank von Frankreich, die ja nach der letzten Entwicklung des Status dieses Instituts unvermeidlich war. Das Kontingent wurde von 27 auf 30 Milliarden Fr. erhöht, nachdem die erstere Grenze im ersten Maiausweis nahezu erreicht war. Der zweite Ausweis brachte dann auch schon die Ueberschreitung dieser früheren Höchstgrenze. Es ist bemerkenswert, wie ausserordentlich schnell diese neueste Erhöhung der vorhergegangenen folgen musste. Anfang 1917 war die Maximalgrenze des Umlaufs noch 18 Milliarden; sie wurde Mitte Februar 1917 auf 21 Milliarden erhöht und erforderte dann bis Mitte September keine weitere Steigerung. Am 12. September wurde sie auf 24 Milliarden festgesetzt und kornte hiermit bis zum 12. Februar 1918 auskommen, wo sie auf 27 Milliarden stieg. Die jetzt erfolgte Erhöhung auf 30 Milliarden wurde also bereits

nach etwa 2½ Monaten erforderlich. Diese Daten zeigen die gefährliche Progression der Notenvermehrung in Frankreich, und es ist charakteristisch, dass die letzte Verschärfung des Tempos der Umlaufsteigerung in die Zeit der grossen deutschen Offensive fällt, ein Beweis, wie schwer dieses Ereigniss auf die Moral des französischen Sparers gewirkt hat. Sie bestätigen auch den unheilvollen Einfluss der Fernbeschiessung von Paris auf das Geldwesen, der die flüchtenden Bewohner dazu trieb, die Nationalverteidigungswechsel der Banque de France zu Gelde zu machen und den Erlös in Banknoten zu thesaurieren. Die fortschreitende Steigerung der Vorschüsse an den Staat und des Notenumlaufs lassen erkennen, dass diese Bewegung noch immer anhält und die Erleichterung, welche der Finanzminister jetzt den Käufern von Schatzwechseln durch Ausgabe von Abschnitten, bis zu einmonatlicher Laufzeit herunter mit Verzinsung von 3,60 %, bei zweimonatlicher mit einer Verzinsung von 3,90 %, bietet, scheint gegenüber dieser seelischen Verfassung des Publikums noch keine Wirkung auszuüben.

Justus.

Plutus-Archiv. Neue Literatur der Volkswirtschaft und des Rechts.

(Der Herausgeber des Plutus behält sich vor, die hier aufgeführten Eingänge an Neuerscheinungen besonders zu besprechen. Vorläufig werden sie an dieser Stelle mit ausführlicher Inhaltsangabe registriert.)

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Vereinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verlages zu beziehen.)

Uebergangswirtschaft. Von Georg Bernhard. Berlin 1918. Verlag von Karl Siegmund. Preis brosch. M. 5.—, geb. M. 6.50.

Der Aufbau des Arbeitsmarktes. — Die Frachtraumfrage. — Das Rohstoffproblem. — Die Umstellung der Gütererzeugung. — Geldwert und Valuta. — Freier oder ungebundener Einkauf. — Die Einkaufsgesellschaften. — Die Einheitlichkeit der Uebergangswirtschaft. — Dauer und Art des Ueberganges. — Die Organisation der Uebergangswirtschaft.

Deutschlands Getreidewirtschaft und Versorgung nach dem Kriege. Von Dr. Graf Robert von Keyserlingk, Ministerialdirektor z. D. Berlin 1918. Carl Heymanns Verlag. Preis brosch. M. 1.50.
Leitgedanken. — Deutschlands Getreideerzeugung und ihre Aussichten. — Der Getreidezuschuss aus dem Auslande. — Deutschlands Getreideverbrauch und Bedarf. — Die Getreidewirtschaft in und nach dem Kriege. — Rückblick. — Anhang.

Kriegsentschädigung und Faustpfand in geschichtlicher Entwicklung. Von Dr. J. Lulves, Archivarat. Berlin 1918. Carl Heymanns Verlag. Preis M. 1.50.

Früher gebräuchliche Mittel, völkerrechtliche Verträge zu sichern. — Bedeutung und Wert von Garantieverträgen. — Territoriale Verpfändungen als Sicherungen für Friedensverträge (Realgarantien). — Der Begriff der Kriegsentschädigung und die bemerkenswertesten Fälle ihrer Anwendung in der neueren Geschichte bis zu Napoleons I. Kaiserzeit. — Preussens Belastung durch Kriegskontributionen in den Napoleonischen Kriegen. — Die Kriegsentschädigungen in den späteren Friedensschlüssen des XIX. Jahrhunderts (1815/1895). — Die Fünf-Milliarden-Kriegsentschädigung und die Faustpfandanwendung am Schluss des deutsch-französischen Krieges 1871. — Wirkungen der Fünf-Milliarden-Kriegsentschädi-

gung auf die wirtschaftliche Entwicklung in Frankreich und in Deutschland. — Die Ansichten bedeutender Völkerrechtslehrer über Kriegsentschädigung und Faustpfand. — Gründe für eine Anwendung im gegenwärtigen Weltkriege.

Die neue Wirtschaft. Von Walther Rathenau. Berlin 1918. S. Fischer Verlag. Preis M. 1.50.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 41. Jahrgang herausgegeben von Gustav Schmöller. Viertes Heft. München-Leipzig 1917. Verlag von Duncker & Humblot.

Autorität und Prestige. Von Alfred Vierkandt. — Thesen über einige Grundfragen der Sozialwissenschaft. Von Georg Jäger. — Die Gesetzmässigkeit des sozialen Geschehens. Ein Beitrag zur Methodologie der Geisteswissenschaften. Von Albert Haas. — Die sozialpolitischen Wandlungen von John Stuart Mill. Von Frieda E. Gotthelf. — Gewerbliches Schulwesen in Belgien. Von Hans Bessell. — Entwürfe zur staatlichen Regelung der Elektrizitätsversorgung und die Tarifffrage. Von Clemens Heiss. — Die Schwankungen in der Kaufkraft des Geldes und in den Kosten der Lebenshaltung. Mit Rücksicht auf die Frage der festen Besoldungen. Von A. Zeiler. — Die wirtschaftlichen Zustände der Föderativrepublik Guatemala. Von Bruno Summersbach. — Uebernahme der Kriegsgefahr durch die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften. Von H. Quester. — Djawid Bays Kriegsfinanzpolitik. Von Alphons J. Susnitzki. — Ressentiment, Kapitalismus und Bourgeoisie. Von Leopold v. Wiese.

Was der deutsche Arbeiter vom Frieden erwartet! Ein Wort aus der Arbeiterschaft. Von Franz Behrens, Mitglied d. Reichstags, Vorsitzender des Ausschusses des deutschen Arbeiterkongresses, Hagen i. W. 1917. Verlag von Otto Rippel. Preis 10 Pfg.

Anzeigen des Plutus.

DEUTSCHE BANK.

Besitz.

Abschluss am 31. Dezember 1917.

Verbindlichkeiten.

	M.	pf.	M.	pf.		M.	pf.	M.	pf.
Bargeld, Sorten, Zinsscheine u. Guthaben bei Abrechnungsbanken			496 599 508	65	Grundvermögen			275 000 000	—
Guthaben bei Banken u. Bankfirmen			509 630 203	08	Rücklagen				
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen			3 053 231 847	30	gesetzlich vorgeschriebene	173 388 031	30		
Verzinsliche Deutsche Schatzanweisungen			201 094 382	88	freie	51 611 968	70	225 000 000	—
Report- u. Lombard-Vorschüsse gegen börsengängige Wertpapiere			600 017 130	13				500 000 000	—
(darunter 500 Millionen an Städte und sonst. Körperschaften)					Gläubiger in laufend. Rechnung				
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen			120 537 306	43	Verpflicht. für eigene Rechn. seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	49 440 944	96		
(davon am Abschlußtage d. Waren, Verschiffungspapiere usw. gedeckt 113 Millionen)					Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	287 888 800	31		
Eigene Wertpapiere					Einlagen auf gebührenfreier Rechnung innerhalb 7 Tagen fällig				
Gesamtbest. M. 52 680 771.10					z. 3 Mon. f. „ 1 054 839 065.23				
Anleihen des Reichs- und der Bundesstaaten			38 591 818	63	nach 3 M. fällig	479 220 379.23	3 621 305 136	72	
			5 019 702 197	10	sonstige				
sonstige bei der Reichsbank beleihbare Wertpapiere	6 795 693	30			Gläubiger innerhalb 7 Tg. fällig				
sonstige börsengängige Wertpapiere	6 661 449	92			darüber hinaus b. z. 3 Mon. f. „ 85 410 798.15				
nicht notierte Wertpapiere	631 809	25	14 088 952	47	fällig	394 063 705.37	1 690 555 720	75	5 669 308 772
Beteiligung an Gemeinschafts-Unternehmungen			28 359 401	71	Akzepten				
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Firmen			40 712 988	30	eigentliche	47 852 091	44		
Schuldner in laufender Rechnung gedeckte	937 935 170	99			noch nicht eingelöste Schecks	17 612 513	97	65 464 605	41
ungedeckte	224 998 282	17	1 162 933 453	16	(außerdem: geleistete Bürgschaften 356 Millionen)				
(außerdem: Schuldner aus geleisteten Bürgschaften 356 Millionen)					Sonstige Verbindlichkeiten	1 499 971	—		
Bankgebäude			44 000 000	—	Unerhobene Dividende				
Sonstiger Grundbesitz			1	—	Dr. Georg von Siemens-Fond für die Beamten	9 111 145	—		
Verschiedenes			1	—	Rückstellung für Zinsbogensteuer	1 025 000	—		
			6 309 796 994	74	Uebergangsposten der eigenen Stellen untereinander	1 111 512	—	12 747 628	—
					Zur Verteilung verbleibender Ueberschuß			62 275 989	09
								6 309 796 994	74

Ausgaben

Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Einnahmen.

	M.	pf.	M.	pf.		M.	pf.	M.	pf.
Gehälter, Weihnacht-Zuwendg. a. d. Beamten, feste Bezüge d. Vorstand., Bezüge d. Filialdirektionen u. allgem. Unk. Kriegsfürsorge für die Beamten	36 258 823	23			Vortrag aus 1916			12 272 747	44
M. 10302345 08					Gewinn auf Zinsen und Wechsel	72 224 087	46		
Wohlfahrtseinrichtung. für d. Beamten (Klub, Kantinen usw.)	1 141 233	64			„ „ Sorten, Zinsscheine usw.	955 677	—		
Beiträge d. Bank zum Beamtenfürsorg.-Verein	1 911 023	27			„ „ Wertpapiere	2 511 977	24		
M. 1911023.27	13 354 601	99			„ „ Gebühren	33 533 939	70		
Steuern und Abgaben	6 858 648	97			„ „ Dauernde Beteiligungen	3 088 229	21	112 313 910	61
Zinsbogensteuer	275 000	—							
Gewinnbeteiligung an den Vorstand usw. in Berlin	3 202 308	32	59 949 382	51					
Abschreibungen a. Einrichtung	947 853	87							
„ „ Bankgebäude	1 413 432	58	2 361 286	45					
Zur Verteilung verbleibender Ueberschuß			62 275 989	09					
			124 586 658	05				124 586 658	05